

Stellungnahme

EU-Konsultation über die Überprüfung der EU Satelliten- und Kabelrichtlinie

16. November 2015

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bitkom ist unter folgender Nummer als Organisation im Transparenzregister eingetragen: 5351830264-31.

Zusammenfassung

Aus Sicht des Bitkom hat sich das Ursprungslandprinzip mit einigen Einschränkungen grundsätzlich bewährt. Bitkom sieht eine etwaige Ausweitung des Ursprungslandprinzips jedoch kritisch. Es ist zu befürchten, dass hierdurch Wettbewerbsverzerrungen zu klassischen Kabelnetzbetreibern entstehen könnten.

Das bisherige System zur Kabelweitersendung ist Grundvoraussetzung für ein vielfältiges Medienangebot. Bitkom sieht jedoch Klarstellungsbedarf bezüglich des Umfangs des aktuell geltenden Regelungsregimes. Wir setzen uns in diesem Zusammenhang für Technologieneutralität ein. Darüber hinaus fordert Bitkom eine Vereinfachung des Lizenzierungsverfahrens.¹

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Judith Steinbrecher, LL.M.
**Bereichsleiterin Gewerblicher
Rechtsschutz & Urheberrecht**
T +49 30 27576-155
j.steinbrecher@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

¹ Die Ausführungen zu Frage 10.1 werden hinsichtlich der vier letzten Spiegelstriche der Antwort von unseren Mitgliedsunternehmen Bertelsmann SE & Co. KGaA sowie Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG nicht mitgetragen. Zur Ausführung der Mindermeinung siehe die Anlage zur Stellungnahme.

Stellungnahme

EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 2|18

1 Hat der Grundsatz des „Ursprungslands“ für die öffentliche Wiedergabe über Satellit im Rahmen der Richtlinie die Klärung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten bei grenzüberschreitenden Sendungen über Satellit erleichtert?

ja

1.1 Falls Sie der Auffassung sind, dass es nach wie vor Probleme gibt, bitte beschreiben Sie diese und geben Sie gegebenenfalls an, ob sie bei bestimmten Arten von Inhalten (audiovisuelle Inhalte, Musik, Sport, Nachrichten usw.) auftreten.

2 Hat der Grundsatz des „Ursprungslands“ für die öffentliche Wiedergabe über Satellit den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucher zu Satellitenrundfunkdiensten verbessert?

ja, allerdings mit den unten näher erläuterten Einschränkungen

2.1 Bitte geben Sie an, welchen Anteil (in Prozent, wenn möglich genaue Zahlen) Ihrer Kenntnis nach die Zuschauer anderer Mitgliedstaaten als des Ursprungslands an der Gesamtzahl der Empfänger von Satellitenrundfunkdiensten haben und erläutern Sie Ihre Antwort.

2.2 Falls Sie der Auffassung sind, dass es nach wie vor Probleme gibt, bitte beschreiben Sie diese und geben Sie gegebenenfalls an, ob sie bei bestimmten Arten von Inhalten (audiovisuelle Inhalte, Musik, Sport, Nachrichten usw.) oder bei bestimmten Arten von Diensten (Dienste öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Dienste kommerzieller Rundfunkanstalten, abonnement- oder werbefinanzierte Dienste, Kanäle mit spezifischen Inhalten usw.) oder aus anderen Gründen auftreten.

Grundsätzlich führt das Ursprungslandprinzip zwar zu einer administrativen Vereinfachung, wenn grenzüberschreitend ausgestrahlt werden soll. Doch auch Satelliten-Ausstrahlungen haben nur begrenzte Empfangsbereiche (sog. Footprint). Und mit gezielter Satellitenauswahl durch die Sender kann das Empfangsgebiet in gewissem Maße durch diese bestimmt werden. Im Prinzip ist lediglich der nicht-intendierte „Overspill“ sehr viel größer als beim terrestrischen Rundfunk.

Darüber hinaus entspricht es der Praxis in Deutschland, dass die Sender ihre Satellitensendungen im HD-Bereich verschlüsseln. Die Verschlüsselung unterbleibt nur bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland; die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Österreich und der Schweiz haben wiederum eine andere Praxis.

Der Zugang zu Inhalten, bei denen Rechte sehr stark von territorialer Exklusivität geprägt sind, wurde insofern theoretisch erleichtert, als dieser nicht mehr strikt auf ein Territorium begrenzt ist. Das Ursprungslandprinzip

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 3|18

ermöglicht es Sendern jedenfalls, Rechte, welche sie grundsätzlich nur für „ihr Land“ eingekauft haben, auch in Grenzgebieten empfangbar zu machen.

Hieraus resultieren bei der Vermarktung von exklusiven Rechten allerdings Abstrahleffekte auf sämtliche Marktteilnehmer. Denn die Rechteinhaber können demnach theoretisch nur einmal für den gesamten europäischen Markt Exklusivrechte vergeben. Eine (absolute territoriale) Exklusivität bei der Rechtevergabe an Sender in mehreren Ländern wäre faktisch ausgeschlossen. Ein offener Wettbewerb wäre daher insbesondere für Auswertungsinteressierte in kleinen Märkten gegenüber globalen Playern schwierig, da die Rechteinhaber in der Praxis an einem Erlösszenario auf bisherigem Niveau (Summe aller territorial exklusiv vergebenen Lizenzen) weiterhin interessiert sein werden.

3 Gibt es Hindernisse (abgesehen vom Urheberrecht) für die grenzüberschreitende Erbringung von Satellitenrundfunkdiensten?

nein

3.1 Bitte geben Sie an, um welche Arten von Hindernissen es sich handelt und erläutern Sie Ihre Antwort.

4 Gibt es Hindernisse (abgesehen vom Urheberrecht) für den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucher zu Satellitenrundfunkdiensten?

ja

4.1 Bitte geben Sie an, um welche Arten von Hindernissen es sich handelt und erläutern Sie Ihre Antwort.

Technisch betrachtet besteht keine völlig grenzenlose Empfangbarkeit von Sendungen über Satellit. Denn auch Satelliten-Ausstrahlungen haben begrenzte Empfangsbereiche (sog. Footprint). Und mit gezielter Satellitenauswahl durch die Sender kann das Empfangsgebiet in gewissem Maße durch diese bestimmt werden. Im Prinzip ist lediglich der nicht-intendierte „Overspill“ sehr viel größer als beim terrestrischen Rundfunk.

Darüber hinaus entspricht es der Praxis in Deutschland, dass die Sender ihre Satellitensendungen im HD-Bereich verschlüsseln. Die Verschlüsselung unterbleibt nur bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland; die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Österreich und der Schweiz haben wiederum eine andere Praxis.

5 Gibt es Probleme festzustellen, wo eine öffentliche Wiedergabe über Satellit stattfindet?

nein

5.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

6 Gibt es Probleme bei der Bestimmung der Lizenzgebühr für die öffentliche Wiedergabe über Satellit über Grenzen hinweg (auch in Bezug auf die geltenden Tarife)?

nein

6.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

k. A.

7 Ist der durch die Richtlinie (oder andere geltende EU-Richtlinien) geschaffene Grad der Vereinheitlichung ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Anwendung des „Ursprungslandsgrundsatzes“ nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau für die Urheber oder sonstige Rechteinhaber führt?

ja

7.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort. Falls Sie der Auffassung sind, dass der bestehende Grad der Vereinheitlichung nicht ausreichend ist, geben Sie bitte Ihre Gründe an sowie die Arten von Rechteinhabern/Rechten, bei denen dies der Fall ist.

k. A.

8 Hat die Anwendung des „Ursprungslandsgrundsatzes“ im Rahmen der Richtlinie zu spezifischen Kosten (z. B. Verwaltungskosten) geführt?

nein

8.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

k. A.

9 Bitte beantworten Sie folgende Fragen zu Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert:

9.1 Relevanz: Sind Maßnahmen der EU in diesem Bereich noch erforderlich?

ja (Wir verstehen die Frage so, dass hier nicht die Ausweitung adressiert wird, sondern lediglich auf den Status quo zum Ursprungslandprinzip Bezug genommen wird.)

Stellungnahme**EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL**

Seite 5|18

9.2 Kohärenz: Steht diese Maßnahme im Einklang mit anderen Maßnahmen der EU?

ja

9.3 EU-Mehrwert: Haben die Maßnahmen auf EU-Ebene einen deutlichen Mehrwert im Vergleich zu Maßnahmen ausschließlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten erbracht?

ja

9.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Unabhängig von den obigen Ausführungen wird mit dem Ursprungslandprinzip, wie es aktuell geregelt ist, Rechtssicherheit geschaffen, zum anderen der Verwaltungsaufwand reduziert.

10 Hat das System der Rechteverwaltung im Rahmen der Richtlinie die Klärung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die zeitgleiche Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert?

Ja, allerdings mit dem u. g. Änderungsbedarf.

10.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort. Falls Sie der Auffassung sind, dass es nach wie vor Probleme gibt, bitte beschreiben Sie sie (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Begriff „Kabel“; der unterschiedlichen Art und Weise, die Rechte von Sendeunternehmen und anderer Rechteinhaber zu verwalten; dem Mangel an Klarheit darüber, ob Rechte im Besitz von Sendeunternehmen oder Verwertungsgesellschaften sind).

Die Verbreitung der Programme ist – unabhängig von der Technologie – für alle Akteure in der Wertschöpfungskette von großem Interesse. Gemeinsames Ziel aller Akteure sind deshalb effiziente Lizenzwege.

Da an Fernsehprogrammen eine große Vielzahl an Rechteinhabern beteiligt ist, stellt die Satelliten- und Kabel-Richtlinie (im folgenden „SatKab-Richtlinie“) sicher, dass Kabelnetzbetreiber und deren Services nicht durch einzelne Rechteinhaber und die Notwendigkeit eines individuellen Lizenzerwerbs geblockt werden. Durch den rechtlichen Rahmen, dem die Verwertungsgesellschaften in Deutschland unterliegen, ist darüber hinaus gewährleistet, dass die Konditionen für alle Marktteilnehmer gleich sind, egal wie groß oder klein der jeweilige Marktteilnehmer ist.

Des Weiteren enthält das aktuelle deutsche Recht weitere urheberrechtlich vorgaben, welche die Klärung der Rechte für die Kabelweiterverbreitung flankieren, z. B. die Möglichkeit von Vorbehaltzahlung/Hinterlegung gegenüber den Verwertungsgesellschaften (§ 11 Abs. 2 deutsches Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) sowie die

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 6|18

Überprüfbarkeit der Verwertungsgesellschaftsforderungen durch eine unabhängige Schiedsstelle (§ 14 deutsches Urheberrechtswahrnehmungsgesetz).

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit einer Anpassung und in einigen Teilen auch nur einer Klarstellung, was die Technologieneutralität anbelangt. Nur auf einige Punkte (d. h. nicht abschließend) möchten wir an dieser Stelle eingehen:

- Die Verwendung des Begriffs „Kabel“ ist zu unklar, um den Sinn und Zweck der Regelung korrekt widerzuspiegeln. Kern und auch Anknüpfungspunkt der Sonderregelungen ist die (zeitgleiche und unveränderte) Verbreitung von Sendungen. Die konkrete technische Umsetzung darf dabei keine Rolle spielen. Es bedarf Klarstellung dahingehend, dass die Regelung technologieneutral zu verstehen ist und damit auch neuere (Weiter-)Verbreitungsakte auch unabhängig von der Art des Übertragungsweges (Kabel oder Mobilfunk) von den Regelungen der Richtlinie mit umfasst sind.
- Eine lizenzpflichtige Kabelweitersendung sollte dann nicht vorliegen, wenn das gesendete Werk im Rahmen eines im Inland veranstalteten Programms weiter übertragen wird, sofern das Programm im Nutzungsbereich des Kabelsystems bereits durch den Übertragungsweg der Erstsending von jedermann empfangen werden kann. Diesbezüglich muss die Richtlinie überarbeitet werden, um die aktuelle EuGH-Rechtsprechung widerzuspiegeln.
- Für die Beurteilung, ob eine Erstsending weitergesendet worden ist, darf es zudem keine Rolle spielen, auf welche Art und Weise das Programmsignal an den Signaleinspeisepunkt des jeweiligen Netzbetreibers gelangt.
- Die Sender sollten selbst kein Verbotsrecht mehr haben, wenn sie ihre Senderechte auf eine Verwertungsgesellschaft übertragen haben. Der Urheber, der der Erstsending seines Werkes zugestimmt hat, hat typischerweise kein legitimes Interesse, die Weiterverbreitung des Programms zu untersagen, insbesondere wenn dadurch kein weiteres Publikum erreicht wird.
- Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Anwendung von Verschlüsselungsmethoden bei der Übertragung urheberrechtlich neutral ist. Es steht zwischen Sendeunternehmen und Netzbetreiber immer wieder zur Diskussion, ob diese zusätzliche Entgelte rechtfertigen.
- Ferner sollten sendungsnahe Funktionalitäten, wie z. B. Instant Restart (Rückspulfunktion innerhalb einer laufenden Sendung, ohne dass der Nutzer das Programm vorher aufgezeichnet hat) ebenfalls von der Richtlinie mit umfasst werden. Im Sinne des Verbraucherinteresses und – weitergehend – der Steigerung der Nutzung legaler Angebote sind insbesondere auch Plattformbetreiber darauf angewiesen, aktuelle Funktionen im Zusammenhang mit der Verbreitung konkreter Sendungen anbieten zu können. Grundsätzlich ist daher für die hier besprochene Nutzung die Anwendung der Richtlinienbestimmungen über die Kabelweitersending sicherzustellen.
- Nicht bewährt hat sich das Optionsrecht der Sender bezüglich der sendereigenen Leistungsschutzrechte (und der durch die Sender lizenzierten Rechte Dritter). Auch wenn Sender ihre Kabelweitersendingrechte in eine

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 7|18

Verwertungsgesellschaft (in Deutschland z. B. VG Media / VFF) eingebracht haben, ist aus Sicht der privaten Rundfunkveranstalter der Abschluss eines zusätzlichen Vertrages unmittelbar mit ihnen erforderlich, z. B. um Markenrechte und EPG-Daten bzw. Marketingmaterial zu erwerben, sowie die Entschlüsselung/Verschlüsselung zu regeln etc. Ferner bestehen die großen privaten Rundfunkveranstalter auf Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für diese „Nebenrechte“, sowohl bei SD als auch bei HD, und bei HD-Sendungen auf restriktiven digitalen Sicherungsmaßnahmen. Diese Forderungen bestehen zum Teil selbst parallel zu einer Vorgabe an den Weiterverbreiter, den Ausschluss von für den Nutzer ganz essenziellen Funktionen sicherzustellen (z. B. Ausschalten der Vorspulfunktion bei Werbung für den Fall, dass die Sendung aufgezeichnet wurde). Art. 10 der SatKab-Richtlinie und die entsprechende Umsetzung im nationalen Recht ermöglicht daher den Sendern, ihre Marktmacht vollständig auszunutzen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Sender aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu den kommerziellen Rundfunkangeboten gehören, die zwingend von einem Netzbetreiber verbreitet werden müssen (sog. „Must-Carry-Programme“). Damit besteht die Gefahr, dass die Verwertungsgesellschaftspflicht, die eigentlich den Rechteerwerb erleichtern sollte, so (mit Blick auf die sendereigenen Rechte) ins Leere läuft, und zwar gerade dann, wenn senderseitig Rechte geltend gemacht und in die Verhandlungen eingebündelt werden sollen, die mit den von der SatKab-Richtlinie behandelten urheberrechtlichen Fragen per se nichts zu tun haben (wie z. B. Markenrechte, Marketingmaterial). Ziel einer Überarbeitung der Richtlinie sollte daher unbedingt sein, auch die Lizenzierung der Markennutzung und von EPG-Daten der Verwertungsgesellschaftspflicht zu unterstellen sowie eine Regelung aufzustellen, wonach nicht die Entschlüsselung an zusätzliche individualvertraglich festgesetzte Bedingungen geknüpft werden darf.

- Ferner sollten auch die Fernsehsender verpflichtet werden, ihre Rechte kollektiv über Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen. Dies wird zurzeit mit großem Erfolg aufgrund der dort geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz praktiziert. Als Netzbetreiber ist lediglich der Abschluss eines Vertrages mit den Schweizer Verwertungsgesellschaften erforderlich, um die notwendigen Rechte für die Verbreitung der Programme zu erwerben. Möglich ist dort nicht nur die Lizenzierung der „klassischen“ Weitersenderechte, sondern auch die Lizenzierung der Rechte für die Verbreitung über mobile Kommunikationsnetze auf mobile Empfangsgeräte sowie die Lizenzierung der Rechte für sendungsnahe Funktionalitäten wie z. B. ein 7-Tage Catch-up-Service, der es dem Nutzer ermöglicht, das Programm der letzten 7 Tage aufzurufen.
- Alternativ sollte es eine Regelung geben, die es dem Netzbetreiber ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen ohne einen abgeschlossenen Vertrag mit dem Sender, bereits mit der Verbreitung beginnen zu können. So sieht Artikel 12 der SatKab-Richtlinie zwar vor, dass die Sender und Netzbetreiber Verhandlungen nach Treu und Glaube aufnehmen müssen und diese Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund be- und verhindert werden dürfen. Eine Einspeisung ist jedoch erst dann möglich, wenn ein entsprechender Vertrag tatsächlich abgeschlossen wird, da das Recht zur Verbreitung des Programms sich gerade aus dem Vertrag ergibt (so auch OLG Dresden im Verfahren ProSiebenSat.1 gegen PrimaCom (Az. 14 U 2179/01)). Die Lizenzverhandlungen könnten dadurch beschleunigt werden, dass der Netzbetreiber durch eine Vorbehaltszahlung bzw. Hinterlegung der streitigen Vergütung (bzw. eines von der Schiedsstelle festgelegten Betrages) bereits die Möglichkeit zur Einspeisung und Verbreitung erhält (analog der Rechtsprechung des BGH im „Orange Book“ Verfahren (KZR 39/06) oder auch § 11 Abs. 2 im deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes).

Stellungnahme**EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL**

Seite 8|18

11 Hat das System der Rechteverwaltung im Rahmen der Richtlinie dazu geführt, dass die Verbraucher leichter Zugang zu grenzüberschreitenden Rundfunkdiensten haben?

ja

11.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort. Falls Sie der Auffassung sind, dass es nach wie vor Probleme gibt, bitte beschreiben Sie diese und geben Sie gegebenenfalls an, ob sie bei bestimmten Arten von Inhalten (audiovisuelle Inhalte, Musik, Sport, Nachrichten usw.) oder bei bestimmten Arten von Diensten (Dienste öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Dienste kommerzieller Rundfunkanstalten, abonnement- oder werbefinanzierte Dienste, Kanäle mit spezifischen Inhalten usw.) oder aus anderen Gründen auftreten.

Ohne das Prinzip der kollektiven Rechtswahrnehmung wäre insbesondere das heute in Deutschland verfügbare sehr vielfältige internationale Senderangebot nicht möglich gewesen. Denn im Fall der Weitersendung ausländischer Sender im Inland, in dem der Dienstbetreiber seinen Sitz hat (d. h. aus dem Ausland ins Inland hinein) erleichtert das in der SatKab-Richtlinie vorgegebene System der Rechtswahrnehmung bei der Kabelweitersendung (insbesondere auch in Verbindung mit Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften) die Rechteklärung. Denn in der Praxis muss das die Sendung weiterverbreitende Unternehmen „nur“ mit den ausländischen Sendern und den nationalen (inländischen) Verwertungsgesellschaften eine Vereinbarung treffen, nicht hingegen mit den Verwertungsgesellschaften am Sitz des Erstsenders im Ausland. Teilweise bringen zu diesem Zweck auch ausländische Sendeunternehmen ihre Rechte direkt in die im Inland ansässigen bzw. in die inländische Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften ein (z. B. ist das CNN in der VFF).

12 Haben Sie auf die Verhandlungs- und Vermittlungsmechanismen der Richtlinie zurückgegriffen?

ja, gelegentlich

12.1 Falls ja, beschreiben Sie bitte Ihre Erfahrungen (z. B., ob sie eine zufriedenstellende Einigung erzielen konnten) und bewerten Sie die Funktionsweise dieser Mechanismen.

Auch wenn die Regulierung der Kabelweitersenderechte die Verhandlungssituation deutlich verbessert hat, so kann weiterhin nicht von einem „level playing field“ gesprochen werden. Ein Netzbetreiber kann sich das Wegfallen eines wichtigen oder sogar marktbeherrschenden Senders (z. B. laut BGH die öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF (KZR 83/13 und 3/14)) bzw. den Verzicht hierauf nicht erlauben, ohne irreparable Schäden zu erleiden. Diese Erwägungen gelten insbesondere in Bezug auf TV-Programme, die über einen sog. „Must-Carry Status“ verfügen und deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Netzbetreiber verbreitet werden müssen. Vor allem das Angebot von Programmen im HD-Format ist für die Konkurrenzfähigkeit der Dienstbetreiber im Markt erforderlich. Der Druck über kosten- und zeitintensive Gerichtsverfahren führt immer wieder zu einer „notgedrungenen“ Einigung – teils

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 9|18

Einigungen, die zum Nachteil der Kunden keine Nutzungsrechte für die in der Regel heute vom Kunden erwarteten neuen Funktionalitäten abdeckt, z. B. smart recording.

Entsprechend bedarf es einer Konkretisierung der SatKab-Richtlinie. Aktuell lässt sie den Mitgliedsstaaten noch zu viel Umsetzungsspielraum. In Deutschland z. B. ist erst eine Einigung mit dem Sender erforderlich. Erst dann darf genutzt werden (OLG Dresden – PrimaCom Entscheidung, siehe Antwort 10.1.). Die Grundsätze der Orange-Book-Entscheidung des Bundesgerichtshofes sollten auch hier Anwendung finden, da ein vergleichbarer Sachverhalt besteht (siehe Antwort 10.1). Notwendig wäre zumindest eine Hinterlegungsmöglichkeit / Zahlung unter Vorbehalt und eine damit einhergehende Berechtigung zur Nutzung, jedoch mit einem vorgelagerten Veto-Recht in besonderen Fällen (s. o.).

Bei Streitigkeiten mit Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen, die zunächst vor der zuständigen Stelle beim Patent- und Markenamt verhandelt wurden, hat sich gezeigt, dass das Schiedsverfahren zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Wenn dadurch bestimmte neue Funktionalitäten nicht angeboten werden können, geht dies vor allem zu Lasten der Endkunden. Die Schiedsstelle sollte deshalb einstweilige Anordnungen treffen können einschließlich einer Anordnung der vorläufigen Rechteeinräumung.

12.2 Falls nein, geben Sie bitte die Gründe dafür an, insbesondere, ob dies auf Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung dieser Mechanismen zurückzuführen ist.

k. A.

13 Hat die Anwendung des Systems der Verwaltung von Kabelweiterverbreitungsrechten im Rahmen der Richtlinie zu spezifischen Kosten (z. B. Verwaltungskosten) geführt?

nein

13.1 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Wenn das Prinzip der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung nicht bestünde, kämen auf Kabelnetzbetreiber und Rechteinhaber wegen der unüberschaubaren Vielzahl der potenziell Beteiligten weit höhere Transaktionskosten zu. Die Transaktionskosten sind durch die Einführung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung daher wesentlich reduziert worden. Außerdem könnten ohne obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung einzelne Rechteinhaber durch ihr Veto den gesamten Lizenzierungsprozess blockieren.

Für neue Funktionalitäten konvergenter Produkte muss eine effiziente Lizenzierung ermöglicht werden. Innovationen dürfen nicht behindert werden.

Stellungnahme**EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL**

Seite 10|18

14 Bitte beantworten Sie folgende Fragen zu Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert:**14.1 Relevanz: Sind Maßnahmen der EU in diesem Bereich noch erforderlich?**

ja

14.2 Kohärenz: Steht diese Maßnahme im Einklang mit anderen Maßnahmen der EU?

ja

14.3 EU-Mehrwert: Beinhalten die Maßnahmen auf EU-Ebene einen deutlichen Mehrwert im Vergleich zu Maßnahmen ausschließlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten?

ja

14.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.

Wie bereits oben ausgeführt, ist das Konzept der Kabelweitersendung und kollektiven Rechtswahrnehmung sehr entscheidend für die Gewährleistung eines breiten, flächendeckenden Medienangebotes. Eine Überarbeitung der Richtlinie würde jedoch der Anpassung an neue technische Gegebenheiten dienen und innovative digitale Dienste fördern. Sicherzustellen ist eine Kohärenz bzw. eine Verzahnung mit thematisch tangierenden Richtlinien. Da es um grenzüberschreitende Dienstangebote und um die grenzüberschreitende Lizenzierung geht, ist nur eine EU-einheitliche Regelung sinnvoll.

15 Bitte erläutern Sie, welche Folgen die Ausweitung des Ursprungslandgrundsatzes, wie es im Rahmen der Richtlinie für den Satellitenrundfunk gilt, auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in folgenden Bereichen hätte:**15.1 Fernseh- und Rundfunkübertragungen auf anderem Wege als über Satellit (z. B. IPTV, Webcasting)**

Bitkom einer solchen Ausweitung kritisch gegenüber. Verschiedene Übertragungswege und -standards stehen heute in einem immer stärkeren Wettbewerb zueinander. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Fernsehen über das Internet im Rahmen sog. OTT-Dienste. Bei der klassischen – nationalen Kabelweiterverbreitung müssen die Rechte separat für jeden Mitgliedsstaat erworben werden. Würde das Ursprungslandprinzip auf Dienste wie IPTV und Webcasting übertragen, würden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der klassischen Kabelweitersendung verursacht. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn entsprechende Anbieter die Rechte nur in einem Land mit niedrigem Schutzniveau bzw. von einer Verwertungsgesellschaft erwerben, welche (zu Lasten der Rechteinhaber) Lizenzen zu niedrigsten Preisen vergeben. Deswegen sieht Bitkom eine solche Ausweitung kritisch. Hiervon

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 11|18

abzugrenzen ist das Webcasting durch einen Sender selbst (nur das eigene Programm). Diesbezüglich scheint eine Ausweitung des Ursprungslandprinzips weniger bedenklich.

Im Grundsatz gilt jedoch: Die bisherige Anwendung des Ursprungslandprinzips liegt in der Besonderheit der Satellitenübertragung, bei der ein Overspill auf andere Mitgliedsstaaten nicht verhindert werden kann. Im Internet stellt sich diese Frage jedoch nicht, da eine territoriale Abgrenzung durch technische Maßnahmen bereits heute ohne weiteres möglich ist.

15.2 Online-Dienste als Nebenleistung zur Erstsendung (z. B. Simulcasting, Catch-up-TV)

Wie unter 15.1 bereits ausgeführt, ist darauf zu achten, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zu klassischen Kabelnetzbetreibern entstehen. Daher steht Bitkom einer Ausweitung insbesondere zu Lasten der Kabelnetzbetreiber kritisch gegenüber.

15.3 Alle Online-Dienste, die von Rundfunkveranstaltern bereitgestellt werden (z. B. Video auf Abruf).

Wie unter 15.1 bereits ausgeführt, ist darauf zu achten, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zu klassischen Kabelnetzbetreibern entstehen. Daher steht Bitkom einer Ausweitung insbesondere zu Lasten der Kabelnetzbetreiber kritisch gegenüber.

15.4 Alle Online-Inhaltendienste aller Anbieter, einschließlich Rundfunkveranstalter.

Wie unter 15.1 bereits ausgeführt, ist darauf zu achten, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zu klassischen Kabelnetzbetreibern entstehen. Daher steht Bitkom einer Ausweitung insbesondere zu Lasten der Kabelnetzbetreiber kritisch gegenüber.

16 Würde eine solche Ausweitung des Ursprungslandsgrundsatzes die grenzüberschreitende Zugänglichkeit von Online-Diensten für die Verbraucher erhöhen?

Nein. Bitkom hält die Ausweitung des Ursprungslandgrundsatzes für den falschen Weg, um die grenzüberschreitende Zugänglichkeit von Online-Diensten für Verbraucher zu erhöhen.

16.1 Falls nicht, welche anderen Maßnahmen wären notwendig, um dies zu erreichen?

k. A.

17 Welche Folgen hätte die Ausweitung des Ursprungslandgrundsatzes auf die kollektive Wahrnehmung der Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte (einschließlich aller bereits bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung der Erteilung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte)?

k. A.

18 Wie wäre bei einer Online-Übertragung das „Ursprungsland“ festzulegen?

Wie unter 15.1 bereits ausgeführt, ist darauf zu achten, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zu klassischen Kabelnetzbetreibern entstehen. Daher steht Bitkom einer Ausweitung insbesondere zu Lasten der Kabelnetzbetreiber kritisch gegenüber.

19 Würde durch die Ausweitung des Ursprungslandgrundsatzes der derzeitige Urheberrechtsschutz in der EU beeinträchtigt?

ja

19.1 Wenn ja, müsste das Urheberrecht in der EU stärker vereinheitlicht werden? In welchen Bereichen?

Bei einer Ausweitung des Ursprungslandprinzips besteht die große Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu klassischen Diensten. Dies ist tunlichst zu vermeiden.

20 Auf der Grundlage ihrer Kenntnisse oder Erfahrungen, inwieweit sind die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte relevant für die zeitgleiche Weiterverbreitung von Fernseh- und Radiosendungen durch andere Betreiber als heute bereits lizenzierte Kabelnetzbetreiber (Simulcasting, Weiterverbreitung über Satellit usw.)?

Relevanz besteht und eine Angleichung ist längst überfällig.

20.1 Gibt es besondere Probleme bei der Lizenzvergabe oder der Klärung der Rechte für solche Dienste?

Eine Übertragung über IP in geschlossenen Netzen ist aus Sicht einiger zwar bereits von der bestehenden SatKab-Richtlinie umfasst. Klarstellungsbedarf gibt es jedoch bei der Verbreitung über IP in offene Netze (Internet) und über offene mobile Kommunikationsnetze. Daher sollte in den einschlägigen Bestimmungen der SatKab-Richtlinie klargestellt werden, dass sämtliche Arten der Weitverbreitung, unabhängig von der hierfür verwandten Technologie,

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 13|18

von der SatKab-Richtlinie umfasst werden, da eine Ungleichbehandlung aufgrund des gleichartigen Sachverhaltes nicht gerechtfertigt ist. Gleichwohl muss die Möglichkeit der nationalen Lizenzierung weiterhin gewährleistet sein.

21 Inwieweit sind die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte relevant für die Übertragung von Rundfunkdiensten durch direkte Einspeisung in ein lizenziertes Kabelnetz?

Relevanz besteht.

21.1 Gibt es besondere Probleme bei der Lizenzvergabe oder der Klärung der Rechte für solche Dienste?

Die Lizenzierung ist nur über individuelle Verträge mit den Sendern möglich, zumindest dort wo bestritten wird, dass der Tatbestand der Kabelweitersendung erfüllt ist (vgl. Antwort zu Frage 10.1). Es besteht weiterhin eine hohe Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die lizenzrechtliche Bewertung der Sendung bei direkter Einspeisung. Die direkte Einspeisung ermöglicht eine bessere Qualität der Sendung und liegt deshalb auch im Interesse des Konsumenten.

22 Inwieweit sind die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte relevant für derzeit lizenzierte nicht interaktive Rundfunkdienste über das Internet (Simulcasting/lineares Webcasting)?

Relevanz ist gegeben.

22.1 Gibt es besondere Probleme bei der Lizenzvergabe oder der Klärung der Rechte für solche Dienste?

Die Lizenzierung ist nur über individuelle Verträge mit den Rechteinhabern möglich. Insbesondere die Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage, ob offenes Internet und mobile Weiterverbreitung als Kabelweitersendung zu werten sind, erschwert die Lizenzierung der Rechte. Teilweise führt sie sogar zur kompletten Verweigerung der Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften oder andere Rechteinhaber. Zur Vermeidung von Risiken stehen in diesen Fällen nur zwei Wege offen: 1. die Rechtklärung durch den Abschluss sehr aufwändiger und kostenintensiver individueller Verträge direkt mit den Rechteinhabern (z. B. Filmstudios) oder 2. das „Blackscreening“. Neben der Unsicherheit, ob ein entsprechender individueller Vertrag mit dem Sender überhaupt abgeschlossen werden kann, kennt der Dienstanbieter auch aufgrund der die Nutzung charakterisierenden zeitgleichen Weitersendung das Programm des jeweiligen Senders nicht im Voraus, so dass Buy-Out-Verträge abgeschlossen werden müssten.

23 Inwieweit sind die Rechte von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte relevant für derzeit lizenzierte interaktive Rundfunkdienste (z. B. Catch-Up-TV, Video auf Abruf)?

Relevanz besteht.

23.1 Gibt es besondere Probleme bei der Lizenzvergabe oder der Klärung der Rechte für solche Dienste?

Die Lizenzierung ist nur über individuelle Verträge mit den Rechteinhabern möglich, was die Einführung innovativer Funktionen erheblich erschwert. Die Zersplitterung der Rechte in diesem Bereich bei den verschiedensten Rechteinhabern (Produzenten, Verlage, Verwertungsgesellschaften, Sendeunternehmen etc.) ist äußerst hoch. Besonders problematisch ist auch insofern die Rechtklärung an Fremdproduktionen, u.a. da sich der Rechtheumfang teils aus älteren Lizenzverträgen ergibt, bei denen oftmals unklar ist, ob neue Funktionen (z. B. Catch-Up-TV) mit umfasst oder die Sender nicht Inhaber der entsprechenden Rechte sind. Der Anteil von Fremdproduktionen in Mediatheken ist daher in Deutschland sehr viel geringer, als der von Eigen- und Auftragsproduktionen. (In Deutschland gilt aus medienrechtlichen Gründen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender keine Fremdproduktionen im Rahmen ihrer Mediatheken nutzen dürfen). In der Konsequenz entstehen dadurch zum Nachteil der Verbraucher – und letztlich auch der Rechteinhaber, die kein Lizenzentgelt einnehmen können – lückenhafte Angebote. Ein komplettes 7-Day-Catch-Up-TV wird in Deutschland zurzeit aus lizenzrechtlichen Gründen nicht angeboten. Anders ist dies in der Schweiz, wo die gesetzlichen Grundlagen für entsprechende Angebote geschaffen wurden.

Hinsichtlich interaktiver Dienste wie Video auf Abruf ist wichtig keine Wettbewerbsverzerrung zu klassischen VoD-Anbietern hervorzurufen, die ihre Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung nicht obligatorisch über die Verwertungsgesellschaften einkaufen können.

24 Welche Auswirkungen hätte eine Ausweitung des für die Kabelweiterverbreitung geltenden Systems zur Klärung der Urheberrechte (obligatorische kollektive Lizenzvergabe) auf...

24.1 ...die gleichzeitige Weiterverbreitung (d. h. zeitgleiche Übertragung der Sendung durch eine andere Einrichtung als das Sendeunternehmen) von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über andere Plattformen als Kabel (Satellit, IPTV, Internet usw.)?

Die Ausweitung der Verwertungsgesellschaftspflicht auf die Weitersendung linearer TV-Dienste über andere Technologien als Kabelnetze ist längst überfällig. Gleichartige Sachverhalte würden endlich auch gleich behandelt werden. Eine Gleichbehandlung würde Innovationen im Falle der gleichzeitigen Weiterverbreitung fördern. Hier lohnt sich ein Blick auf den schweizerischen Markt, der in den letzten Jahren eine ganz andere Entwicklung erfahren hat als in Deutschland. Gleichzeitig könnte eine Gleichbehandlung zu einer faireren und angemesseneren Beteiligung der Urheber an den Erlösen aus den Verwertungshandlungen führen. Die positive Wirkung würde sich nur dann für den

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 15|18

Rechteinhaber entfalten, wenn bei einer technologieutralen Weitersendung im Ergebnis die Mehreinnahmen eine etwaige Verringerung der Lizenzeinnahmen übersteigen.

24.2 ...die gleichzeitige Übertragung (d.h. zeitgleiche Übertragung der Sendung durch das Sendeunternehmen selbst) von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über andere Plattformen als Kabel (Satellit, IPTV, Internet usw.)?

Siehe Antwort zu 24.1

25 Sollte im Falle einer solchen Ausweitung die unterschiedliche Behandlung der Rechte von Sendeunternehmen (Artikel 10 der Richtlinie) beibehalten werden?

Nein, die Ausnahmeregelung in Art. 10 sollte entfallen. Dies würde die Lizenzierung von Angeboten weiter erleichtern. Davon würden sowohl die Verbraucher durch ein breiteres Angebot als auch – durch zusätzliche Vergütungen – die Urheber profitieren.

Durch die Digitalisierung hat sich die Anzahl der Fernsehprogramme vervielfacht. Für ein vollständiges Portfolio an Fernsehprogrammen, was für ein wettbewerbsfähiges Angebot unumgänglich ist, steht der Netzbetreiber einer unüberschaubaren Anzahl von Sendeunternehmen gegenüber. Die Situation beim Abschluss von Lizenzverträgen mit Sendeunternehmen hat sich beim digitalen Fernsehen derjenigen angenähert, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Richtlinie bzgl. des Rechteerwerbs von klassischen Urhebern bestand.

Zudem fehlt häufig die Transparenz, welche Urheberrechte von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden und welche von den Sendeunternehmen von beteiligten Urhebern direkt erworben wurden. Auch dies spricht für eine möglichst einheitliche kollektive Lizenzierung.

26 Würde eine solche Ausweitung zu einer verstärkten grenzüberschreitenden Zugänglichkeit von Online-Diensten führen? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Ja, auch hier würde die Lizenzierung erleichtert. Dies gilt jedenfalls für den Fall, wenn die Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften mit Sitz im Mitgliedsstaat der Weiterverbreitung erfolgt. Der Plattformbetreiber hätte dann eine Anlaufstelle zur Lizenzierung der Rechte der Sendeunternehmen und müsste nicht mit jedem einzelnen Sendeunternehmen einzeln verhandeln. Damit würden erhebliche Effizienzeffekte beim Rechteerwerb erzielt. Wichtig ist jedoch, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten nationaler und lokaler Anbieter kommt.

Stellungnahme

EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 16|18

27 Angesichts der Unterschiede in der geografischen Reichweite zwischen der Verbreitung von Programmen über das Internet (keine geografischen Grenzen) und der Verbreitung über das Kabelnetz (national begrenzt) stellt sich folgende Frage: Sollte eine etwaige Ausweitung sich auf „geschlossene Umfelder“ wie IPTV beschränken oder sollte sie auch die offene zeitgleiche Weiterverbreitung und/oder Übertragung (Simulcasting) über das Internet erfassen?

Eine Gleichbehandlung und technologieneutrale Ausgestaltung ist für alle Formen der Weiterverbreitung erforderlich (s.o.). Es kann nicht entscheidend sein, welche Netze vom Grundsatz her geschlossen sind und welche nicht.

28 Würde die Ausweitung der obligatorischen kollektiven Lizenzvergabe Fragen in Bezug auf die Einhaltung der internationalen urheberrechtlichen Verpflichtungen der EU (WIPO-Urheberrechtsverträge von 1996 und TRIPS) aufwerfen?

Wir sehen keine wesentlichen Bedenken, da der Schutz des Urhebers durch seine Vergütungsansprüche gegen die Verwertungsgesellschaften bereits hinreichend gewährleistet ist. Außerdem geht der Weiterverbreitung in der Regel eine vom Urheber erwünschte Erstverbreitung voraus.

29 Welche Folgen hätte die Einführung eines Systems der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe für die zeitgleiche Weiterverbreitung und/oder Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über andere Plattformen als Kabelnetze anstelle der obligatorischen kollektiven Lizenzvergabe?

Ein solches System würde nicht weiterhelfen, da zwar zunächst eine Vermutung für die Rechtswahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften spräche, die Rechteinhaber ihre Rechte letztlich aber aus der kollektiven Verwaltung herausnehmen könnten und davon wohl auch Gebrauch machen würden und auch einzelne „Außenseiter“ die Verbreitung der Programme verhindern könnten – wenn der gesetzliche Rahmen dies nicht gerade verhindert.

30 Würde eine solches System der erweiterten kollektiven Lizenzvergabe zu einer verstärkten grenzüberschreitenden Zugänglichkeit von Online-Diensten führen?

Aufgrund der im Rahmen von Frage 29 geäußerten Zweifel an diesem System gehen wir nicht von einer Verbesserung der grenzüberschreitenden Zugänglichkeit aus.

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 17|18

31 Könnten die derzeitigen Mechanismen für Verhandlung und Vermittlung der Artikel 11 und 12 der Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Verfügbarkeit von Online-Diensten verwendet werden, wenn keine Vereinbarung über die Gewährung der für die Online-Übertragung erforderlichen Rechte abgeschlossen wird?

Das System hat sich bislang als ineffektiv erwiesen, insbesondere aufgrund zu langer Verfahrensdauern. Auch eine Verhandlung auf Augenhöhe ist bisher nicht gewährleistet. Hinzu kommen die Besonderheiten der Lizenzierung von audiovisuellen Inhalten, die gesonderter Bewertung bedürfen.

32 Welche anderen Maßnahmen könnten vertragliche Lösungen erleichtern und dafür sorgen, dass alle betroffenen Parteien Verhandlungen nach Treu und Glauben aufnehmen und Verhandlungen nicht ohne Grund behindern?

In der neuen Richtlinie sollte eine Regelung aufgenommen werden, die es dem Netzbetreiber ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen (Zahlung einer angemessenen Summe unter Vorbehalt / Hinterlegung) ohne einen abgeschlossenen Vertrag mit dem Sender, bereits mit der Verbreitung beginnen zu können (analog BGH „Orange-Book-Entscheidung“).

33 Diese Fragen sollen eine umfassende Konsultation über die wichtigsten Themen in Bezug auf die Funktionsweise und mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie ermöglichen. Bitte teilen Sie uns mit, falls es andere Aspekte gibt, die berücksichtigt werden sollten. Bitte fügen Sie Berichte oder Studien mit quantitativen Angaben zur Untermauerung Ihres Standpunktes bei.

An dieser Stelle möchten wir nochmal auf die hohe Bedeutung des Art. 12 der SatKab-Richtlinie hinweisen, wonach die Beteiligten Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung nach Treu und Glauben aufnehmen und diese Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund behindern dürfen. Die Kabelnetzbetreiber sind – dies liegt in der Natur des Geschäftsmodells – auf das vollständige Programm der Sendunternehmen angewiesen. Aufgrund dieser speziellen Situation bei der Kabelverbreitung ist es elementar, dass Art. 12 der SatKab-Richtlinie erhalten bleibt, solange die Kabelweitersendrechte als Verbotsrechte ausgestaltet sind.

Stellungnahme EU-Konsultation Satteliten- und Kabel-RL

Seite 18|18

Anlage: Ausführung der Mindermeinung

Die Ausführungen zu Frage 10.1 werden hinsichtlich der vier letzten Spiegelstriche der Antwort von unseren Mitgliedsunternehmen Bertelsmann SE & Co. KGaA sowie Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG nicht mitgetragen.

- ■ Für die Sendeunternehmen sind die Beibehaltung des Vetorechts, die territoriale Lizenzvergabe und die Möglichkeit inländische wie grenzüberschreitende Geschäftsmodelle auf Basis der Kundennachfrage zu entwickeln, von essentieller Bedeutung.

- ■ Sky und Bertelsmann sprechen sich dagegen aus, Fernsehsender dazu zu verpflichten, ihre Rechte kollektiv über Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen zu müssen. Der bisherige Rechtsrahmen schafft eine Balance zwischen grenzüberschreitender Verfügbarkeit von Inhalten und dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Vor diesem Hintergrund sollte auch zwingend an Artikel 10 der Richtlinie unverändert festgehalten werden. Die Richtlinie räumt den Sendern das Recht ein, nur mit Kabelnetzbetreibern zu kontrahieren, die ihnen Programm- und Signalintegrität garantieren und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Lizenzierung rechtfertigen. Die Vertragsfreiheit muss weiterhin wie heute in der deutschen Praxis gelebt auch und gerade für solche Rechte gelten, mit denen der Kabelnetzbetreiber sein Angebot über zusätzliche Funktionen/Angebote für den Verbraucher noch attraktiver gestaltet (Catch-up-TV, Video-auf-Abruf, Instant-Restart, EPG, OTT). Die Lizenzierung durch den Sender selbst hat sich bewährt und sich ein funktionierender Markt entwickelt.